

§ 32 StbG Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates

StbG - Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

§ 32.

Einem Staatsbürger, der freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen. § 27 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at